

Benötigte Unterlagen

- Antrag in einfacher Ausfertigung
- Kostenvoranschläge
- Grundriss und Ansichten des Objektes
- Bilder des Objekts im Ist – Zustand

Die Antragstellung:

Den entsprechenden Antrag erhalten Sie beim:

Amt für Vermessung und Liegenschaften
Abteilung Wohnungswesen
Charlottenstraße 12
88045 Friedrichshafen

oder unter

www.friedrichshafen.de

Ansprechpartner:

Herr Ammann
Amt für Vermessung und Liegenschaften
Abteilung Wohnungswesen
Charlottenstraße 12
88045 Friedrichshafen
Zimmer Nummer 1.32
07541 / 203-4251

t.ammann@friedrichshafen.de



SENIOREN- UND BEHINDERTENGERECHTES WOHNEN

WOHNUNGSBAUPROGRAMM FÜR DEN BARRIEREFREIEN UMBAU VON
BESTEHENDEN GEBÄUDEN / WOHNUNGEN

Verlorener Zuschuss für den barrierefreien Umbau von bestehenden Gebäuden / Wohnungen

Die Stadt Friedrichshafen fördert im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel den barrierefreien Umbau von bestehenden Gebäuden / Wohnungen. Ziel der städtischen Förderung ist es, die Versorgung von älteren und behinderten Menschen mit geeignetem Wohnraum zu verbessern sowie deren dauerhaften Verbleib in Bestandswohnungen zu ermöglichen.

Die Zuschüsse sind eine freiwillige Sozialleistung, auf die kein Rechtsanspruch besteht. Sie sind keine öffentlichen Mittel im Sinne des Landeswohnraumförderungsgesetzes (LWoFG).

Antragsberechtigt sind

Eigentümer / Vermieter von bestehenden Gebäuden in Friedrichshafen, sowie Eigentümer / Vermieter von Eigentumswohnungen in einem Mehrfamilienhaus in Friedrichshafen.

Für eine Bewilligung von größeren Projekten, ab 5 Wohneinheiten, bedarf es der Einzelfallentscheidung des zuständigen beschließenden Ausschusses des Gemeinderates der Stadt Friedrichshafen. Erst nach dessen Beschluss kann eine Entscheidung über den Antrag ausgesprochen werden.

Fördermöglichkeiten

Der verlorene Baukostenzuschuss kann für folgende Maßnahmen gewährt werden:

- **Aufzug (soweit er zur Barrierefreiheit erforderlich ist)**
Der Aufzug muss in der Art gestaltet sein dass die Benutzung mit einem Rollstuhl problemlos möglich ist.

Alternativ: Treppenlift

Der Treppenlift Innerhalb eines Einfamilienhauses / einer Maisonettwohnung muss problemlos mit einem Rollstuhl benutzt werden können.

- **Sanitär**

Die Sitzhöhe des WC beträgt 48 cm und ist bei Bedarf höhenanpassbar. Der Dusch- und Umsteigeplatz ist stufenlos begeh- und befahrbar.

- **Eingangs- und Zimmertüren**

Schwellenlose Übergänge höchstens 2 cm Schwellenhöhe zur Türabdichtung sowie ausreichende Türbreite im gesamten Objekt.

- **Hauszugang - Rampe**

Komfortabler Hauszugang der eine leichte Begeh- und Befahrbarkeit ermöglicht.

Höhe des Zuschusses je Wohneinheit

Die Höhe des verlorenen Baukostenzuschusses für den barrierefreien Umbau orientiert sich an der Maßnahme, die durchgeführt werden soll:

Maßnahme	Maximale Förderung
Aufzug / Treppenlift	2.500 EUR
Sanitär	1.500 EUR
Eingangs- und Zimmertüren	500 EUR
Hauszugang - Rampe	500 EUR

Sollten die tatsächlichen Kosten weniger als die genannte Förderung ausmachen, reduziert sich der Zuschuss auf diesen Betrag. Der Zuschuss wird nach Abschluss der Maßnahmen ausbezahlt.

Allgemeine Voraussetzungen

Um sich den Zuschuss zu sichern, muss der Antrag vor Abschluss der Umbaumaßnahme eingereicht werden. Empfehlenswert ist die Integration in bauliche Vorhaben bereits zu Beginn der Planung. Planungsgrundlage ist hierbei die DIN 18025-2 (in der jeweils gültigen Fassung oder an deren Stelle tretende Regelung), wobei die zuschussgewährende Stelle in Absprache mit dem Zuschussnehmer Abweichungen zulassen kann.

Der Bauherr hat die besonderen Vorgaben des Zuwendungsempfängers zu beachten.

Eine Kombination mit anderen Förderungen ist grundsätzlich möglich. Sollte es jedoch zu einer Überfinanzierung kommen, steht der Stadt Friedrichshafen das Recht zu, den verlorenen Zuschuss entsprechend zu kürzen.